



ETH Zürich  
Herrn Stephan Zimmermann  
Rämistrasse 101, HG D 42  
8092 Zürich

Zürich, 30. April 2021

**Stellungnahme zu den Richtlinien «Interessenskonflikte und Vereinbarkeit von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren sowie von den weiteren Mitarbeitenden der ETH Zürich»**

Sehr geehrter Herr Dr. Zimmermann

Die Hochschulversammlung bedankt sich für die Möglichkeit, zu den neuen Richtlinien für Nebenbeschäftigungen an der ETH Zürich Stellung nehmen zu können.

Die Hochschulversammlung unterstützt die Motivation und Ziele der Richtlinie. Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme der «conflicts of commitment» zu den bislang im Vordergrund stehenden «conflicts of interest», sehen jedoch das grundsätzliche Problem diese Konflikte im Einzelfall nachzuweisen. Die Richtlinien machen den Versuch etwas im Detail zu fassen, was sich schwer quantifizieren lässt, sei es, weil es unbewusst geschieht oder nicht rationalisierbar ist. Dies trifft ganz besonders auf die Gründung von bzw. Mitwirkung in Spin-Offs zu. Ebenso erscheint uns die Vermeidung von Reputationsschäden wichtig, jedoch schwierig in der tatsächlichen Umsetzung. Was als rufschädigend empfunden wird, ist zu einem nicht geringen Teil Ermessenssache und unterliegt stetem Wandel. Man versucht mit den Richtlinien in gewissem Masse etwas im Vorhinein zu regeln, was man erst im Nachhinein beurteilen kann.

Die Richtlinien erscheinen – mit den einleitend gemachten Einschränkungen – umfassend und angemessen. Wir möchten jedoch im Folgenden einige Punkte anmerken:

Art. 2, Ziffer 2: «Von Mitarbeitenden mit hoher Verantwortungs- und Entscheidungsfreiheit, wie...» es geht ja wohl nicht um «Verantwortungsfreiheit» und muss demzufolge lauten: «... mit hoher Verantwortung und grosser Entscheidungsfreiheit...»

Art. 3, Ziffer 6: «Bei Teilzeit-Anstellungen gelten die Bestimmungen von Art. 3 dieser Richtlinien sinngemäss» Dies bezieht sich somit nur auf Professorinnen und Professoren. Was ist mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der anderen Kategorien, für welche wohl der Satz «Das Gesamtarbeitspensum der Teilzeit-Anstellungen und Nebenbeschäftigungen darf 110% nicht überschreiten» gelten soll?

Art. 5, Ziffer 2: Wir stimmen dieser Regelung bei Anwendung auf Doppelprofessorinnen und -professoren zu, sehen jedoch für Emeriti höchstens die Gefahr des Risikos einer Reputationsschädigung der ETH Zürich. Wir plädieren deswegen dafür für letztere Personengruppe eine eigene Ziffer einzufügen und dies explizit so zu benennen.

Art. 6, Ziffer 3: Die aufgelisteten Tätigkeiten können einzeln das Kriterium «conflict of commitment» nicht erfüllen, in der Summe aber sehr wohl. Ausserdem scheint uns eine weitere Präzisierung unter Berücksichtigung von

- ETH internen Gremien (z.B. kann die Mitwirkung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der HV und in ihren jeweiligen Ständesvertretungen schnell eine wöchentliche Zeit von mehr als fünf Stunden erreichen, was einen «conflict of commitment» bedeuten würde),
- unterschiedliche Arten von Expertentätigkeit in Fachprüfungen (wir vermuten, hier sind vorrangig Promotionsprüfungen gemeint, aber wie verhält es sich mit z.B. Lehrabschlussprüfungen und Berufsmaturaprüfungen, welche einen deutlich höheren Zeiteinsatz erfordern und zudem vergütet werden),
- Art des Engagements in Vereinsorganen (sind hier nur Vereine mit Berufsbezug gemeint?) und
- Herausgebortätigkeit (auch hier erscheint uns die Bandbreite hinsichtlich zeitlichen Engagements sehr gross).

Art. 6, Ziffer 3: Die HV würde es begrüßen, wenn zusätzlich noch der Punkt aufgeführt würde, dass auch die Tätigkeit als Assistent bei Prüfungsvorbereitungskursen innerhalb des VSETHs nicht meldepflichtig sind. Damit würde es Doktorierenden ermöglicht, diese ausserhalb ihrer Arbeitszeit zu betreuen.

Art. 11, Ziffer 1c: «ausnahmsweise» sollte gestrichen werden, oder bedarf es bei einer regelmässigen Inanspruchnahme von Infrastruktur oder Personal keiner Bewilligung?

Art. 11, Ziffer 1d: Hier sollte präzisiert werden, was mit «insgesamt» gemeint ist (für die jeweilige Nebenbeschäftigung oder die Summe aller Nebenbeschäftigungen).

Art. 12, Ziffer 2: Was bedeutet hier «Gleiches gilt mutatis mutandis für Teilzeit-Angestellte.» (eigentlich sollte die Regel sein, dass die Summe der Teilzeitanstellungen plus Nebenbeschäftigungen 110% nicht überschreitet, wie in Art. 3, Ziffer 6 bereits ausgeführt)?

Art. 12, Ziffer 3: Wir schlagen vor, die Passage «die einen inhaltlichen Bezug zur Professur aufweisen» wegzulassen (wurde bereits in Art. 3, Ziffer 3 so aufgeführt), da sonst keine Reduktion des Beschäftigungsgrades erfolgen müsste, wenn die entsprechende Nebenbeschäftigung zwar mehr als einen Tag ausmacht, aber keinen inhaltlichen Bezug zur Professur hat.

Art. 13: Wir regen an, dem Bewilligungsgesuch neben Bewertung hinsichtlich «conflict of commitment» und «conflict of interest» (Punkt I.) eine Auflistung aller zurzeit durchgeführten Nebenbeschäftigungen beizulegen.

Art. 14: Wir möchten aus Gründen der Gleichbehandlung den Vorschlag unterbreiten, die Gesuche aller Mitarbeitenden der Kategorien 3 und 5 (unabhängig von der Zugehörigkeit zu zentralen Organen oder Departementen) durch die Personalabteilung, d.h. das Schulleitungsmitglied VPPL, prüfen zu lassen

Anhang 2: Was wird mit dem zweiten Beispiel zum Reputationsrisiko bezweckt? Wie sollte sich der Mitarbeitende anders verhalten, wenn er sich nicht selbst als «ETH Umweltwissenschaftler» ausgibt, aber dennoch von den Medien so bezeichnet wird?

Anhang 4: Die angeführte Checkliste, mit allen Punkten abgehakt, suggeriert, dass alle Punkte erfüllt sein müssen, um beispielsweise einen Interessenkonflikt zu begründen, gemeint ist aber, dass ein Punkt bereits ausreicht.

Wir ersuchen Sie, unsere Anmerkungen in den Vernehmlassungsprozess einfließen zu lassen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Werner Wegscheider  
Präsident Hochschulversammlung